

**Studienordnung für das Nebenfach Soziologie
im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 25. März 2003**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz (MPO) vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1541) hat der Senat die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziele und -inhalte
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Gebiete des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot
- § 14 Anrechnung von Studienleistungen
- § 15 Übergangsbestimmungen
- § 16 In-Kraft-Treten

Anlage: Studienablaufplan

In dieser Ordnung gelten grammatikalisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechtes.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 das Studium des Nebenfachs Soziologie im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Soziologie kombinierten Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen. Die Einschreibungsbedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Chemnitz geregelt. Das Studium der Soziologie setzt ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache voraus, die zur Lektüre soziologischer Texte befähigen.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Das Magisterstudium beträgt in der Regel neun Semester. Das Grundstudium beträgt in der Regel vier Semester, das Hauptstudium fünf Semester einschließlich der Magisterprüfung.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

1. Vorlesungen (V),
2. Übungen (Ü),
3. Seminare (S).

Die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird empfohlen.

§ 6 Studienziele und -inhalte

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Soziologie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, die sie zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur (kritischen) Einordnung der fachspezifischen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt. Wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten sollen während des Studiums so vermittelt werden, dass sie nach dem Studium in der Praxis nutzbar und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung vertieft werden können. Das Studium des Nebenfachs Soziologie im Magisterstudium bietet eine allgemein wissenschaftsorientierte bzw. berufsfeldbezogene Ausbildung in den Methoden der empirischen Sozialforschung, der Allgemeinen Soziologie sowie insbesondere in einem zu wählenden Vertiefungsgebiet (Allgemeine Soziologie oder eine spezielle Soziologie).

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Chemnitz. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibungsmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Soziologie ist Aufgabe des Institutes für Soziologie. Sie erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Fachs. Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Studierende, die die Magisterzwischenprüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, müssen im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

§ 8 Umfang des Studiums

Das Studium des Nebenfachs Soziologie umfasst 36 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. Hauptstudium. In diesen Semesterwochenstunden ist ein Anteil enthalten, in denen nach freier Wahl Lehrveranstaltungen belegt werden können (Wahlbereich).

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Gebiete des Studiums

(1) Das Studium im Nebenfach Soziologie setzt sich aus folgenden Bereichen zusammen:

1. Allgemeine Soziologie (Theorien, Grundbegriffe und Geschichte der Soziologie),
2. Methoden der empirischen Sozialforschung,
3. Sozialstruktur Deutschlands,
4. ein zu wählendes Vertiefungsgebiet:
Allgemeine Soziologie oder
eine der folgenden speziellen Soziologien
 - a) Bevölkerung, Lebensalter, Familie,
 - b) Empirische Sozialforschung,
 - c) Industrie- und Techniksoziologie,
 - d) Regionalforschung und Raumplanung,

- e) internationale Vergleiche Sozialstrukturanalyse und Theorie moderner Gesellschaften,
5. Lehrveranstaltungen nach freier Wahl.
- (2) Im Grundstudium sind die Anteile der einzelnen Bereiche wie folgt verteilt:
- | | |
|---|-------|
| 1. Allgemeine Soziologie | 6 SWS |
| 2. Methoden der empirischen Sozialforschung | 4 SWS |
| 3. Sozialstruktur Deutschlands | 2 SWS |
| 4. gewähltes Vertiefungsgebiet | 6 SWS |
- (3) Im Hauptstudium sind die Anteile der einzelnen Bereiche wie folgt verteilt:
- | | |
|---|--------|
| 1. Allgemeine Soziologie | 2 SWS |
| 2. Methoden der empirischen Sozialforschung | 2 SWS |
| 3. gewähltes Vertiefungsgebiet | 10 SWS |
| 4. Lehrveranstaltungen nach freier Wahl | 4 SWS |

§ 10

Aufbau des Studiums

Das Grundstudium des Nebenfachs Soziologie vermittelt die erforderlichen allgemeinen methodischen und theoretischen Grundlagen des Fachs sowie einen Einstieg in das gewählte Vertiefungsgebiet nach § 9 Abs.1 und wird durch die Zwischenprüfung im Fach Soziologie abgeschlossen. Das Hauptstudium dient neben einer Vertiefung der Grundlagen, vor allem jedoch des systematischen Ausbaus der Spezialisierung im gewählten Vertiefungsgebiet und wird durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Nebenfach Soziologie berechtigt zur Fortführung des Fachs im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus den Bereichen Allgemeine Soziologie (Theorien, Grundbegriffe und Geschichte der Soziologie), Methoden der empirischen Sozialforschung, Sozialstruktur Deutschlands und gewähltes Vertiefungsgebiet nach § 9 Abs. 1 (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) zu besuchen. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS und ist wie folgt aufzuteilen:

- | | |
|---|-------|
| 1. Pflichtbereich | |
| a) Vorlesung Einführung in das Studium der Soziologie | 2 SWS |
| b) Vorlesung zur Allgemeinen Soziologie | 2 SWS |
| c) Vorlesung Methoden der empirischen Sozialforschung | 2 SWS |
| d) Vorlesung(en) und/oder Übungen zum gewählten Vertiefungsgebiet | 6 SWS |
| 2. Wahlpflichtbereich | |
| a) Übung zur Allgemeinen Soziologie | 2 SWS |
| b) Übung Methoden der empirischen Sozialforschung | 2 SWS |
| c) Vorlesung zur Sozialstruktur Deutschlands | 2 SWS |

Die Zwischenprüfung zum Abschluss des Grundstudiums im Nebenfach Soziologie besteht aus einer mündlichen Prüfung (mindestens etwa 20, höchstens etwa 30 Minuten) zum gewählten Vertiefungsgebiet nach § 9 Abs. 1.

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind schwerpunktmäßig Veranstaltungen aus dem gewählten Vertiefungsgebiet nach § 9 Abs. 1 zu besuchen (Pflichtbereich), ergänzt um Veranstaltungen zur Allgemeinen Soziologie (Theorien, Grundbegriffe und Geschichte der Soziologie) und zu den Methoden der empirischen Sozialforschung (Wahlpflichtbereich) sowie Veranstaltungen nach freier Wahl (Wahlbereich). Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS und ist wie folgt aufzuteilen:

- | | |
|--|-------|
| 1. Pflichtbereich | |
| a) Vorlesung(en) zum gewählten Vertiefungsgebiet | 2 SWS |
| b) Übungen zum gewählten Vertiefungsgebiet | 4 SWS |
| c) Seminare zum gewählten Vertiefungsgebiet | 4 SWS |
| 2. Wahlpflichtbereich | |
| a) Vorlesung, Übung oder Seminar zur Allgemeinen Soziologie | 2 SWS |
| b) Vorlesung, Übung oder Seminar zu Methoden der empirischen Sozialforschung | 2 SWS |
| 3. Wahlbereich | |
| Lehrveranstaltungen nach freier Wahl | 4 SWS |

Die Magisterprüfung, mit der das Hauptstudium im Nebenfach Soziologie abgeschlossen wird, besteht aus einer Klausur (240 Minuten) zum gewählten Vertiefungsgebiet nach § 9 Abs. 1.

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11

Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Soziologie sind je ein Leistungsnachweis

1. aus der Vorlesung Methoden der Empirischen Sozialforschung,
2. aus einer Übung zum gewählten Vertiefungsgebiet nach § 9 Abs. 1.

§ 12

Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind je ein Leistungsnachweis

1. aus einer weiteren Übung zum gewählten Vertiefungsgebiet nach § 9 Abs. 1,
2. aus einem Seminar zum gewählten Vertiefungsgebiet nach § 9 Abs. 1.

Leistungsnachweise im Grund- und Hauptstudium können nach Vorgabe durch den entsprechenden Veranstaltungsleiter in folgender Form erworben werden:

1. Klausuren und/oder
2. schriftlichen Hausarbeiten (Einzel- oder Gruppenarbeit) und/oder
3. Referaten (Einzel- oder Gruppenarbeit) und/oder
4. mündlichen Prüfungen und/oder
5. Sitzungsprotokollen (Einzel- oder Gruppenarbeit).

Die genannten Leistungsnachweise werden benotet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|---------------------|---|
| 1 = sehr gut | = herausragende Leistung, |
| 2 = gut | = Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht bestanden | = Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Die Noten können durch Addition oder Subtraktion von 0,3 zu den Zahlen 1 bis 5 differenziert werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13

Studienangebot

Das Studienangebot (siehe Studienablaufplan) ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums gemäß § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen (Vorlesungsverzeichnisse, Aushänge u. ä.) bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form in den jeweiligen Studienabschnitten.

§ 14

Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 13 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz.

§ 15

Übergangsbestimmungen

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Studienordnung gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 beantragt haben.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 9. Januar 2002 und 17. April 2002 und des Senats vom 22. Oktober 2002 und 14. Januar 2003 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 2. Dezember 2002 , Az.: 3-7831-12/40-5.

Chemnitz, den 25. März 2003

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal

Anlage: Studienablaufplan

Empfehlungen für den Studienablauf (Magister-Studiengang, Nebenfach Soziologie)

Grundstudium:

1. Semester	Vorlesung Einführung in das Studium der Soziologie Vorlesung Methoden der empirischen Sozialforschung	2 SWS 2 SWS
2. Semester	Vorlesung Allgemeine Soziologie Übung Allgemeine Soziologie	2 SWS 2 SWS
3. Semester	Vorlesung Vertiefungsgebiet Übung Vertiefungsgebiet Vorlesung Sozialstruktur Deutschlands	2 SWS 2 SWS 2 SWS
4. Semester	Vorlesung/Übung Vertiefungsgebiet Übung Methoden der empirischen Sozialforschung Prüfungsvorbereitung und Prüfung	2 SWS 2 SWS

Zu erwerbende Leistungsnachweise:

Leistungsnachweis aus einer Übung im gewählten Vertiefungsgebiet
Leistungsnachweis aus der Vorlesung Methoden der empirischen Sozialforschung

Zwischenprüfung:

mündliche Prüfung im gewählten Vertiefungsgebiet (20 bis 30 Minuten)

Hauptstudium:

5. Semester	Vorlesung Vertiefungsgebiet Veranstaltung Allgemeine Soziologie nach Wahl	2 SWS 2 SWS
6. Semester	Übung Vertiefungsgebiet Veranstaltung Methoden der empirischen Sozialforschung nach Wahl	2 SWS 2 SWS
7. Semester	Übung Vertiefungsgebiet Seminar Vertiefungsgebiet Veranstaltung nach freier Wahl	2 SWS 2 SWS 2 SWS
8. Semester	Seminar Vertiefungsgebiet Veranstaltung nach freier Wahl	2 SWS 2 SWS
9. Semester	Prüfungsvorbereitung und Prüfung	

Zu erwerbende Leistungsnachweise:

Leistungsnachweis zu einer Übung im gewählten Vertiefungsgebiet
Leistungsnachweis zu einem Seminar im gewählten Vertiefungsgebiet

Magisterprüfung:

schriftliche Klausur (240 Minuten) im gewählten Vertiefungsgebiet

Anlage 24

Anlage zur Magisterprüfungsordnung für das Nebenfach Soziologie

Vom 25. März 2003

1. Fächerkombination

Ein Ausschluss von Kombinationen des Nebenfachs Soziologie mit anderen Fächern gemäß § 4 Abs. 1 ist nicht vorgesehen.

2. Zulassungsvoraussetzungen

2.1 Magisterzwischenprüfung

Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis aus der Vorlesung Methoden der empirischen Sozialforschung,
2. ein Leistungsnachweis aus einer Übung zu einem zu wählenden Vertiefungsgebiet.

Näheres hierzu regelt die Studienordnung.

2.2 Magisterprüfung

Für die Zulassung zur Magisterprüfung sind folgende Leistungsnachweise erforderlich:

1. ein Leistungsnachweis aus einer Übung zum gewählten Vertiefungsgebiet nach 2.1 Nr. 2,
2. ein Leistungsnachweis aus einem Seminar zum gewählten Vertiefungsgebiet nach 2.1 Nr. 2.

2.3 Art der Erlangung der Leistungsnachweise

Leistungsnachweise können nach Vorgabe durch die entsprechende Lehrkraft in Form von

1. Klausuren und/oder
2. schriftlichen Hausarbeiten (Einzel- oder Gruppenarbeit) und/oder
3. Referaten (Einzel- oder Gruppenarbeit) und/oder
4. mündlichen Prüfungen und/oder
5. Sitzungsprotokollen (Einzel- oder Gruppenarbeit)

erworben werden. Die Form des Leistungsnachweises ist von der Lehrkraft zu Beginn der Lehrveranstaltung festzulegen. Die Leistungsnachweise werden benotet.

3. Prüfungen

3.1 Fristen

Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 18 Abs. 2 und 23 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung/Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Fach Soziologie zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.

3.2 Prüfungsinhalte

Die Inhalte der einzelnen Prüfungen werden rechtzeitig vor den jeweiligen Prüfungen von den zuständigen Prüfern näher spezifiziert und den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Der Termin der Bekanntgabe ist so zu wählen, dass den Studierenden ausreichend Zeit für die Prüfungsvorbereitung verbleibt. Den Studierenden soll bei den mündlichen Prüfungen die Möglichkeit eingeräumt werden, Vorschläge zu den Prüfungsinhalten zu unterbreiten.

3.3 Zwischenprüfung (gemäß §§ 17 bis 20)

Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Soziologie aus einer mündlichen Prüfung (mindestens etwa 20, höchstens etwa 30 Minuten). Die Prüfung bezieht sich auf das gewählte Vertiefungsgebiet nach 2.1 Nr. 2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne von § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.

3.4 Magisterprüfung (gemäß §§ 22 bis 24)

Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Soziologie aus einer Klausur (240 Minuten). Die Klausur bezieht sich auf das gewählte Vertiefungsgebiet nach 2.1 Nr. 2.

4. Übergangsbestimmungen/In-Kraft-Treten

Vorstehende Anlage gilt für die ab Wintersemester 2002/2003 Immatrikulierten. Sie gilt auch für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2002/2003 aufgenommen und die Fortsetzung des Studiums nach dieser Anlage gemäß § 29 der Magisterprüfungsordnung der Technischen Universität Chemnitz beantragt haben.

Die Anlage tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 9. Januar 2002 und 17. April 2002 und des Senats vom 22. Oktober 2002 und 14. Januar 2003 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 2. Dezember 2002, Az.: 3-7831-12/40-5.

Chemnitz, den 25. März 2003

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal